

Sehr geehrte Mandanten,
sehr geehrte Geschäftsfreunde unserer Kanzlei

Meldepflicht für Registrierkassen

Ursprünglich sollte eine Meldepflicht für elektronische Kassensysteme **bereits ab 2020** gelten. Mehrfach wurde sie seitdem allerdings verschoben. Der Grund: Weder digital noch auf dem Papier gab es ein Verfahren für die Umsetzung. Dies ist seit dem **1. Januar 2025** jedoch anders. Dafür sorgt die **ERIC-Schnittstelle im Programm „Mein ELSTER“**, wie das Bundesministerium der Finanzen (BMF, Schreiben v. 28.06.2024, IV D 2 - S 0316-a/19/10011 :009, BStBl I 2024, 1063 (2)) mitteilte.

Bei Zuwiderhandlung drohen Ordnungsgelder bis zu 25.000 Euro. Das Thema Kassenführung und die vielfältigen Fragen in diesem Zusammenhang sind wieder einmal im Fokus und somit ein Dauerbrenner.

Daher beschäftigen wir uns im Schwerpunkt der vorliegenden Ausgabe der **konkret [kompakt]** mit Informationen zur Kassenführung, greifen noch einmal das Thema Kassen-Nachschau auf und bieten Ihnen Lösungsmöglichkeiten an, die es Ihnen erlauben, ruhig zu schlafen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei Rausch

Allgemeine Informationen zur Kassenführung

Kassengesetz beachten

Sämtliche Vorgaben zur steuerlichen Kassenführung findet man im sogenannten Kassengesetz, das eigentlich „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundsatzaufzeichnungen“ heißt. Dort sind die Pflichten zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) und zur Belegausgabepflicht zu finden. Eine Bündelung dieser Pflichten enthält auch § 146a Abgabenordnung.

Kassen-Nachschauen

Um herauszufinden, ob ein Unternehmer mit der Pflicht, eine Kasse zu führen, seine steuerliche Buchführung ernst nimmt, kommen Prüfer des Finanzamtes immer häufiger zu einem Überraschungsbesuch. Die Rede ist von der Kassen-Nachschau. Hier verlangt der Betriebsprüfer die Kassendaten und überprüft, ob wirklich alle steuerlichen Vorgaben erfüllt sind. Hat er Zweifel an der ordnungsmäßigen Kassenführung des Unternehmers, wird eine umfassende Betriebsprüfung angeordnet. Findet er keine Anhaltspunkte für Fehler, ist alles gut und es droht auch keine umfassende Kassenprüfung.

Wenn bei Ihnen unangekündigt ein Prüfer zur Kassen-Nachschau erscheint, rufen Sie uns bitte umgehend an, damit wir diesen Vorgang fachlich begleiten können. Bitten Sie zudem den Prüfer zu warten, bis wir bei Ihnen sind.

Testessen und Testkäufe

Vor einer Kassen-Nachschau oder einer Betriebsprüfung kann es vorkommen, dass der Prüfer des Finanzamts zu

einem Testessen oder einem Testkauf vorbeischaut. Gezahlt wird in der Regel bar und es wird die Situation während dieses Tests festgehalten (wie viele Kunden haben was bar oder unbar bezahlt?). Später bei der Kassen-Nachschau beziehungsweise bei der Betriebsprüfung wird dann kontrolliert, ob die beobachteten Zahlungen ordnungsgemäß in der Kasse verbucht wurden.

Zuschätzungen möglich

Fehlen Einnahmen in der Kasse, wird es, was die Steuer betrifft, ungemütlich. Denn dann wird der Prüfer des Finanzamts Zuschätzungen zum Umsatz und zum Gewinn vornehmen. Neben Steuern und Nachzahlungszinsen droht meist auch noch ein Steuerstrafverfahren. Um zu vermeiden, dass dieses Szenario in Kraft tritt, sollte das Thema Kassenführung zur Chefsache erklärt werden. So kann dem Besuch des Prüfers gelassen entgegengesehen werden.

Offene Ladenkasse

Ein Hinweis zur offenen Ladenkasse:

Die Ausführungen im Kassengesetz beziehen sich ausschließlich auf elektronische Kassensysteme. Es gibt aber kein Verbot, weiterhin die gute alte, nicht störanfällige offene Ladenkasse zu nutzen. Wer eine offene Ladenkasse hat, muss aber wissen, dass er besondere Aufzeichnungspflichten zu erfüllen hat.

Bei Einsatz einer offenen Ladenkasse ist zur Erfüllung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung auch hier die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles erforderlich (manuelle Einzelaufzeichnung).

Aufzuzeichnen sind:

- Identität des Verkäufers (Name, Firma, Anschrift),
- Identität des Käufers (Name, Firma, Anschrift),
- Inhalt des Geschäfts (Liefergegenstand, Art der Dienstleistung),
- Zahlungsbetrag (Gegenleistung),

- getrennt nach Steuersätzen in % (z. B. 7 % oder 19 % Umsatzsteuer),
- Steuerbetrag in Euro und
- der Gesamtbetrag.

Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht

Nur bei nachweislich bestehender Unzumutbarkeit kann es im Einzelfall ausreichen, die Kasseneinnahmen lediglich summarisch aufzuzeichnen (§ 146 Abs. 1 Satz 3 AO). Die Nachweispflicht liegt beim Unternehmer.

Laut Gesetz gilt diese Regelung dann, wenn Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung verkauft werden. Das ist in der Regel beim Bäcker, Metzger, der Konditorei oder im Restaurant der Fall.

Damit in diesen Ausnahmefällen die Ermittlung der Summe der Tageseinnahmen nachprüfbar bleibt, müssen die Bareinnahmen anhand eines sogenannten Kassenberichtes nachgewiesen werden. Da die Feststellung des Kassenbestandes eine unentbehrliche Grundlage für die Berechnung der Tageseinnahmen bildet, ist für die Anfertigung des Kassenberichtes der gesamte geschäftliche Bargeldbestand täglich zu zählen. Der Kassenbestand ist folgend rechnerisch um die belegmäßig festgehaltenen Ausgaben und Entnahmen zu erhöhen und um die ebenfalls dokumentierten Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, um die Tageseinnahme zu ermitteln. Die Privatentnahmen und Privateinlagen sowie jeglicher Geldtransit sind ggf. durch sogenannte Eigenbelege zu dokumentieren. Nur ein in solcher Weise (retrograde Methode) erstellter Kassenbericht dokumentiert diese Rechenschritte hinreichend, schreibt sie unveränderbar fest und macht sie damit nachprüfbar.

(Siehe Beispiel Kassenbericht auf Seite 5).

Ein gesondertes Zählprotokoll ist nicht erforderlich, jedoch im Hinblick auf eine spätere Außenprüfung hilfreich. Sollte zum Zwecke des einfacheren Auszählens eines größeren Geldbestands neben dem Kassenbericht ein zusätzliches Zählprotokoll erstellt werden, so muss dieses unbedingt aufbewahrt werden. Unabhängig von diesem Beispiel und dem Kassenbestand ist es sinnvoll,

ein einmal erstelltes Zählprotokoll nicht gleich wieder zu vernichten, sondern vielmehr über einen üblichen Zeitraum aufzubewahren, um Maßnahmen zur Dokumentationspflicht leichter nachweisen zu können.

Bei Unternehmen mit mehreren offenen Ladenkassen sind Aufzeichnungen für jede einzelne Kasse erforderlich. Rundungen und Schätzungen sind nicht zulässig. Bei Umsätzen zu unterschiedlichen Steuersätzen sind zwingend die umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten zu beachten.

Kassensturfähigkeit

Kommt ein Prüfer zu einer Kassen-Nachschau, wird er darum bitten, einen Kassensturz zu machen. In der Praxis stellt sich hier die Frage, warum überhaupt und darf der Prüfer einen solchen Kassensturz eigentlich verlangen? Durch den Kassensturz soll der Ist-Kassenbestand mit dem Soll-Kassenbestand verglichen werden. Bestehen größere Differenzen, wurden Einnahmen entweder nicht korrekt erfasst oder es stimmen Einstellungen an der Kasse nicht. Die Pflicht, der Aufforderung zum Kassensturz nachzukommen findet man in § 146 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Abgabenordnung.

Häufige Fehlerquelle:

Auch wenn die gezählte Tagessumme einer offenen Ladenkasse, wie vielfach praktiziert, am Ende des Geschäftstages in die Hauptkasse als Einnahme eingetippt wird, sind dennoch alle Geldbewegungen (Einnahmen, Ausgaben, Entnahmen und Einlagen) summarisch im Kassenbericht zur offenen Ladenkasse festzuhalten. Nur so ist die Kassensturfähigkeit beider Kassen gegeben. Geldverschiebungen von einer Kasse zur anderen sind im Kassenbuch zu dokumentieren.

Der Kassenbestand setzt sich aus dem Geldbestand sämtlicher Geschäftskassen zusammen. Hierzu zählt auch Geld, das aus Sicherheitsgründen in einen Tresor ausgelagert wird. Das beispielsweise im Portmonee eines Kellners befindliche Bargeld rechnet nur dann dazu, soweit es zum Eigentum des Unternehmens gehört (z. B.

Wechselgeld). Das Kellnerportmonee (nicht fest angestellter Kellner) zählt nicht als eigene Kasse.

Warenautomaten mit TSE

Viele Betriebe setzen auf Warenautomaten, um nach Feierabend Fleisch-, Wurst- oder Bäckereiprodukte verkaufen zu können. Muss auch bei solchen Warenautomaten der Verkauf mit einer TSE-gesichert werden? Die Antwort lautet: Eindeutig ja, wenn der Kunde seine Ware bar bezahlen kann. Ein Bezahlautomat kann also ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion sein und ist dann mit einer TSE zu schützen. Zur Definition der Kassenfunktion wird auf Nr. 1.2 des Anwendungserlasses zu § 146a Abgabenordnung verwiesen.

Fehlende Speisekarten

Werden in einem Restaurant Mahlzeiten an Kunden verkauft muss der Selbständige seine Speisekarten aufbewahren. Nur so kann der Prüfer des Finanzamts checken, ob in der Kasse bestimmte Tasten mit den richtigen Werten belegt wurden und kann kalkulieren, ob die in der Kasse erfassten Einnahmen mit dem Wareneinsatz zusammenpassen. Wurde die Speisekarte nicht zusammen mit den Geschäftsunterlagen aufbewahrt, liegt ein formeller Kassenmangel vor. Werden noch weitere Mängel aufgedeckt, drohen wieder Zuschätzungen zum Umsatz und zum Gewinn.

Belegausgabepflicht

Bei Nutzung einer elektronischen Registrierkasse gilt eine Belegausgabepflicht. Gibt es hier eine Bagatellgrenze? Und muss ein Beleg erstellt werden, wenn der Kunde keinen Beleg haben möchte? In Deutschland gibt es leider keine Bagatellgrenze. Selbst wenn nur ein Brötchen für 50 Cent verkauft wird, muss eine Beleg auf Papier ausgedruckt oder elektronisch erzeugt werden. Möchte der Kunde keinen Beleg, muss dieser dennoch erstellt werden. Nur so kann der Prüfer des Finanzamts im

Zweifel überprüfen, ob alle Einnahmen korrekt über die Kasse verbucht wurden.

Mitteilungspflicht ab 2025

Für vor dem 1. Juli 2025 gekaufte elektronische Aufzeichnungssysteme (unter anderem Registrierkassen) muss das System dem Finanzamt bis spätestens 31. Juli 2025 mitgeteilt werden. Wird eine Registrierkasse ab dem 1. Juli 2025 gekauft, muss die Mitteilung immer einen Monat später erfolgen (§ 146a Absatz 4 Satz 2 Abgabenordnung). Diese Mitteilungspflicht betrifft auch Unternehmer, die ihre elektronische Registrierkasse nicht gekauft, sondern gemietet oder geleast haben. Ausführliche Informationen zur Mitteilungspflicht finden sich im BMF-Schreiben vom 28. Juni 2024.

Einen Auszug aus dem BMF-Schreiben bezüglich der Mitteilung von Kassen(-systemen) haben wir nach diesem Artikel aufgeführt.

Mitteilung übermitteln

Die Mitteilung zum elektronischen Kassensystem muss zwingend auch in elektronischer Form ans Finanzamt übermittelt werden. Dazu stehen die folgenden drei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Direkteingabe im Elster-Formular „Mitteilungsverfahren nach § 146a Abs. 4 AO“.
2. Per Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in „Mein Elster“.
3. Datenübertragung über eine Software und „EriC“-Schnittstelle.

Gerne unterstützen wir Sie bei dieser Aufgabe oder übernehmen die Übermittlung der geforderten Daten.

Ausrangierte Kassen

Müssen dem Finanzamt auch elektronische Registrierkassen gemeldet werden, die vor dem 1. Juli 2025 außer Betrieb und durch andere Kassensysteme ausgetauscht wurden? Nein, hier besteht keine Mitteilungspflicht. Die

Kassendaten für solche ausrangierte Kassen müssen allerdings für zehn Jahre lesbar beziehungsweise auswertbar aufbewahrt werden.

FAQ zum Kassengesetz

Wer weitere Fragen rund um das Kassengesetz und die steuerliche Kassenführung hat, kann sich selbstverständlich an die Kanzlei Rausch wenden.

Tax-Compliance

Wer im stressigen Berufsalltag Ärger mit dem Finanzamt vermeiden möchte, sollte uns darum bitten, die steuerliche Kassenführung auf Herz und Nieren zu prüfen. Ziel ist es, dass unsere Mitarbeiter sämtliche Schwachstellen und formelle Fehler ausfindig machen und diese abstellen. Dadurch sollte sichergestellt sein, dass der Besuch des Finanzamts ohne größere Beanstandungen über die Bühne geht. Diese Überprüfung durch entsprechende Fachleute verschafft Ihnen die gewünschte Rechtssicherheit bei der steuerlichen Kassenführung.

Mitteilung von Kassen(-systemen)

(aus dem BMF-Schreiben vom 28.06.2024)

Das Mitteilungsverfahren steht ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung.

Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV ist bis zum 31. Juli 2025 zu erstatten.

Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung mitzuteilen.

(§ 146a Absatz 4 Satz 2 AO). Dies gilt ebenfalls für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Absatz 4 Satz 2 AO). Es ist zu beachten, dass bei der Mitteilung der Außerbetriebnahme elektronischer

Aufzeichnungssysteme vorher die Anschaffung mitzuteilen ist.

Elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 KassenSichV, die vor dem 1. Juli 2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist. Die Rz. 145 bis 155 der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD – BMFSchreiben vom 28. November 2019 – IV A 4 – S 0316/19/10003:001, BStBl I S. 1269) bleiben unberührt.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach Nr. 1.16.1.4 des AEA0 zu § 146a bei jeder Mitteilung stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln sind.

Nicht angeschaffte (z. B. gemietete oder geleaste) elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen gleich (Nr. 1.16.2.6 des AEA0 zu § 146a).

Kassenbericht Nr. 114

Datum 26.02.2025

Kassenbestand bei Geschäftsschluß

738 12 Buchungs-
vermerke

Ausgaben im Laufe des Tages

Wareneinkäufe und Warennebenkosten

Vorsteuer

Netto-/Brutto-
Betrag

Staples Toner

100 -

Briefmarken

50 -

Lampen

50 -

Geschäftsausgaben

Vorschuss Lohn

100 -

Zur Bank Scheck

100 -

Zur Bank Bargeld

100 -

Privatentnahmen

(hierfür Eigenbeleg)

-

-

200 -

Sonstige Ausgaben

Schreiben

Vorsteuer bei
Nettobetrag

700 -

Summe

1438 12

abzüglich

Kassenbestand des Vortages

311 14

abzüglich sonstige Einnahmen

Kasseneingang

1126 98

Der Kassenzettel des Tages

Kundenzahl

Sollte den gleichen

Betrag/Kunde

Betrag ausweisen!

Einnahmen (Tageslösung)

1126 98

Unterschrift

Meier

Detaillierte Informationen zur Kassennachschau

Kassennachschau

Können auch Sie betroffen sein?

Anlassunabhängig. Unangekündigt. Vor Ort.

Die Kassennachschau stellt eine weitere Möglichkeit der Finanzverwaltung zur Prüfung beim Steuerpflichtigen dar. Wie es sich zumindest in der Praxis der Lohn- und Umsatzsteuernachschau zeigt, ist dort eine unangekündigte Prüfung nicht immer sinnvoll, insbesondere bei etwas größeren Unternehmen. Oft kündigen die Finanzämter deshalb eine Lohn- und Umsatzsteuernachschau an, schon allein aus Gründen der Praktikabilität. Bei der Kassennachschau könnte dies durchaus anders laufen, eben weil der Prüfungsgegenstand ein anderer ist. Ein Bild von der Funktionsfähigkeit der Kassen kann sich ein Prüfer hier jederzeit machen, dafür braucht es nicht unbedingt Vorbereitungen. Zumindest muss die Kassennachschau innerhalb der üblichen Geschäftszeiten stattfinden.

Es ist deshalb angeraten, entsprechende Unterlagen für die Prüfung stets bereitzuhalten und auch zu gewährleisten, dass eine Weitergabe der elektronischen Daten an den Prüfer problemlos möglich ist.

Die Rechte bei der Kassennachschau

- Der Prüfer muss sich mit dem Dienstaussweis ausweisen, wenn er mit der Prüfung beginnen will. Wenn er nur die Kassen und ihre Handhabung beobachten will, ist das nicht erforderlich.

- Der Prüfer muss plausibel nachweisen, dass er mit der Durchführung der Kassennachschau offiziell betraut ist.
- Dem Prüfer kann der Zugang zu den Privaträumen verweigert werden.
- Der Prüfer hat kein Recht, die Öffnung von Schubladen oder Schränken zu verlangen um eine Durchsicht vorzunehmen. Die Nachschau bezieht sich nur auf das Kassensystem.
- Der Prüfer hat kein Recht zur Durchsuchung der Geschäftsräume.

Die Pflichten bei der Kassennachschau

- Sie müssen den Zugang zur Kasse und zu allen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Kasse gewähren.
- Sie müssen Organisationsunterlagen zur Kasse, z.B. Bedienungsanleitungen, vorlegen.
- Sie müssen nach Aufforderung bei offener Kasse die Kassenbuchaufzeichnungen der Vortage vorlegen.
- Sie müssen die elektronischen Kassenaufzeichnungen zur Verfügung stellen (in auswertbarer Form oder mittels Datenträger).
- Generell kann der Prüfer einen Kassensturz verlangen.

Allgemeine Verhaltensregeln bei einer Kassenprüfung

- Die Kassennachschau ist keine steuerstrafrechtliche Ermittlung und Sie sind kein Verdächtiger. Seien sie jedoch kooperativ aber auch selbstbewusst.
- Nur ein geschulter Ansprechpartner sollte dem Prüfer Auskünfte geben.

Rufen Sie uns an, wenn Unsicherheiten bestehen oder bevor Sie Gefahr laufen, eine falsche oder sich selbst belastende Auskunft zu erteilen.

- Beaufsichtigen Sie den Prüfer während des gesamten Verlaufs der Prüfung.

- Prüfen Sie regelmäßig die volle Funktionsfähigkeit der Kasse (auch die Speicherfähigkeit) und halten Sie die notwendigen Unterlagen bereit.
- Sie können gegen die Kassennachschau an Ort und Stelle Einspruch erheben, allerdings wird die Prüfung dadurch nicht unterbrochen.

Vorbereitung auf die Kassenprüfung

Unterlagen

Alle benötigten Unterlagen für die Kassenprüfung sollte der Unternehmer ausdrucken, in einem gesonderten Ordner oder digital (USB-Stick) abgelegt und dem Prüfer aushändigen.

- Kaufbeleg der Registrierkasse,
- Anmeldung der elektronischen Registrierkasse beim Finanzamt,
- Bedienungsanleitung bzw. Benutzerhandbuch,
- Programmbeschreibung und Programmrichtlinien,
- Programmieranleitung,
- Datenerfassungsprotokolle über Programmänderungen (Protokolle zu Einrichtung, Freigabe, Fehlern und Änderungen),
- Verfahrensdokumentation und
- bei mehreren Registrierkassen: Eindeutige Identifizierung und Zuordnung.

Logistische Vorbereitung

Neben den Dokumenten sind auch logistische Vorbereitungen zu treffen. Diese umfassen folgende Fragestellungen:

- Wer kümmert sich um den Prüfer, wenn der/die Unternehmer/Unternehmerin nicht vor Ort ist?
- Wo befinden sich die relevanten Unterlagen?

- In welchem Raum kann die Prüfung stattfinden?
- Wo hat der Prüfer Platz zum Arbeiten und stört den Tagesablauf nicht?
- Worüber müssen die Mitarbeiter keine Auskunft geben?
- Was darf der Prüfer nicht verlangen?
- Wissen die Mitarbeiter, wie man einen Datenexport mit Begrenzung auf einen bestimmten Zeitraum erstellt?
- Ist die Kassensoftware auf dem neuesten Stand oder gibt es unerledigte Updates?

Lösungsmöglichkeiten

Zugegeben, die umfassenden Pflichten und Anforderungen erscheinen auf den ersten Blick nur mühsam zu bewältigen. Aber natürlich gibt es auch Möglichkeiten, die Sie nutzen können, um die Kassenführung einfacher und dennoch sicher zu machen:

Erklärvideos

Auf unserer Homepage stellen wir Ihnen ein Video zur richtigen Führung einer Registrierkasse bereit.
<https://www.kanzleirausch.de/info-center/steuer-erkl%C3%A4rvideos/#video'.0.'>

Merkblätter

Ebenfalls auf unserer Homepage können Sie sich unter dem Stichwort „Kassenführung“ mittels mehrerer Merkblätter zu dem Thema informieren.
<https://www.kanzleirausch.de/info-center/merkblaetter-und-checklisten/>

Portal

Das Portal bietet Ihnen die GoBD-konforme Möglichkeit zur Führung eines Kassenbuchs für offene Ladenkassen.

ADDISON Online

Unter dem Suchbegriff „ADDISON Kassenführung“ bietet ADDISON verschiedene Kurzvideos zur Kassenführung an.